

LVII. Hauptstück.

Von den Belohnungen.

I. Abschnitt.

Von der Erhebung in den Adelsstand.

§. 14484.

Gene Stabs- und Ober-Officiere, welche in der Linie und mit dem Degen volle 30 Jahre ehrenvoll gedient, und sich durch ihre ausgezeichneten Eigenschaften um den Staat verdient gemacht haben, können in den erbländischen Adelsstand erhoben werden.

Welche Officiere den Adel ansprechen können.
Hth. am 16. Apr. 757.
" " 16. Jun. 792. B 1876.
" " 8. März 793. G 2688.
" " 15. Oct. 798. G 9881.
" " 31. Oct. 801. G 9037.

§. 14485.

Den Nobilitations-Gesuchen ist jederzeit ein nach dem Formulare Nr. 1 von dem vorgesetzten Commandanten gefertigtes Verzeichniß der Dienstjahre des Impetranten, eine gedrängte und legal bestätigte Qualifications-Eingabe unter Nr. 2, und eine an Seine Majestät gestellte Bittschrift, mit dem Wappentwurf und einem Verzeichnisse der in das Adels-Diplom aufzunehmenden Verdienste, welches in einer von den betreffenden Commandanten (General-Commando's), welches davon legale Wissenschaft haben konnte, unterfertigten, Kurzen, gedrängten historischen Darstellung der in das Diplom aufzunehmenden Verdienste des Adelswerbers zu bestehen hat, beizulegen.

Wie die Gesuche hierum einzuleiten sind.
Hth. am 16. Apr. 757.
" " 19. Jun. 773.
" " 17. May 811. G 2875.
" " 2. Jul. 814. M 468.
" " 7. Dec. 817.
" " 17. Apr. 818. M 885.

Wenn der Bittsteller in das Diplom das Ehrenwort Edler von eingeschaltet zu haben wünscht, so muß sich derjenige Officier gleich bestimmt in seinem Gesuche erklären, ob er die für das Ehrenwort Edler von zu entrichtende Taxe von Ein hundert Gulden Conventions-Münze zu leisten bereit sey, indem diese besondere Taxe auch von denjenigen entrichtet werden muß, welcher den einfachen deutsch-erbländischen Adel sonst nach dem §. 14484 taxfrey ansprechen kann.

§. 14486.

Gene Gesuche um Verleihung des Adelsstandes, welche sich auf den Besitz eines inländischen Ordens gründen, sind mit den Original-Ordens-Verleihungs-Decreten zu belegen.

Beobachtungen bei Gesuchen, die sich auf den Besitz eines inländischen Ordens gründen.
Hth. am 20. Oct. 816. M 4252.
" " 17. Apr. 818. M 881.

§. 14487.

Diese Gesuche sind jederzeit im Dienstwege einzureichen, von dem Hofkriegsrathe zu prüfen, und sodann erst bey der Hofstelle in die weitere Verhandlung zu bringen, wobey jedoch zu bemerken ist, daß die als Courier zugebrachten Dienstjahre als eigentliche Dienstzeit mit dem Degen nicht gerechnet, wohl aber die Jahre, welche einer als Spielmann, Gemeiner, Unter-Officier gedient hat, in Antrag genommen werden können.

Welchen Weg die Gesuche zu nehmen haben, und was hinsichtlich der Dienstzeit zu berücksichtigen ist.
Hth. am 5. Apr. 811.
" " 2. Jul. 818. M 468.

§. 14488.

Um nicht in den Fall zu kommen, daß bey Ansuchen eines bereits vergebenen Prädicats ein unnützer Schriftwechsel entstehe, haben die Parteyen durch einen Bestellten bey der Hofstelle die Bestimmung eines noch nicht vergebenen Prädicats zu bewirken.

Vorsichten hinsichtlich der Prädicate.
Hth. am 17. May 817. M 2227.

§. 14489.

Bey Erhebung des Bittstellers in den Adelsstand ist demselben das gewöhnliche Adels-Diplom, mit Rücksicht der sonst dafür zu bezahlenden Haupt-Taxe, auszufertigen, jedoch hat

Ausfertigung des Adels-Diploms und Bezahlung der Taxen.

Hth. am 16. Apr. 757.
 " " 16. Jun. 791. B. 1878.
 " " 8. März 793. G. 2583.
 " " 15. Oct. 798. G. 9881.
 " " 31. Oct. 807. G. 9037.
 " " 4. Apr. 818. M. 796.
 Erhebung des Adels: Di-
 ploms und Vergütung der Ne-
 bengebühren.
 Hth. am 31. März 817. M. 1455.
 " " 2. May 818. M. 1001.

derselbe die übrigen Nebengebühren, nämlich die Schreib- und Ausfertigungs-Laxen, zu berichtigen.

§. 14490.

Die taxfrey geadelten Individuen dürfen sich vor Behebung des Diploms und Berichti- gung der Kanzelley-Gebühren des ihnen zugebachten Adels nicht prävaliren, jedoch zieht eine verschobene Behebung des Diploms und Berichtigung der Kanzelley-Gebühren den Verlust des Adels weder für das betreffende Individuum, noch seine Erben nach sich, sondern es kann vielmehr das Adels-Diplom, ohne Beschränkung auf einen gewissen Termin, auch noch in der Folge erhoben werden.

Derjenige aber, welchem der Adelstand gegen Entrichtung der Taxen Allerhöchst ver- liehen wird, hat die ihm bemessenen Taxen ohne allen Rückstand um so gewisser binnen Ei- nem Jahre vom Tage des dießfalligen Bescheides zu entrichten, als widrigen Falls die Adels- verleihung erlischt, und sonach die Ausfertigung des Adelsstandes-Diploms, selbst gegen Be- zahlung der Taxe, unterbleiben muß.

§. 14491.

Welche Individuen die ganz-
 e oder restringirte Taxe zu
 entrichten haben.
 Hth. am 8. März 793. G. 2583.
 " " 7. Jul. 814. M. 485.
 " " 31. May 817. L. 1706.
 " " 29. Jul. 819. M. 1818.

Sene Individuen, welche noch nicht die gehörigen Dienstjahre ausweisen können, und vermöge ganz besonderer Verdienste oder Rücksichten geadelt werden, haben dafür entweder die ganze oder verringerte Taxe zu entrichten, wenn nicht eine eigene Bewilligung ihnen die- selbe nachsieht. Dieses gilt auch bey Ausfertigung der Diplome an die Maria-Theresien- Ordensritter.

§. 14492.

Wann sie die Diplome zu er-
 heben und die Taxen zu ver-
 güten haben.
 Hth. am 31. März 817. M. 1455.

Die gegen Entrichtung der Taxen geadelten Parteyen haben binnen Einem Jahre vom Tage des dießfalligen Bescheides die ihnen bemessene entweder ganze oder restringirte Taxe ohne alle Rücksicht abzutragen; widrigen Falls die Standesverleihung erlischt, und die Aus- fertigung des Adels-Diplomes, selbst gegen Bezahlung der Taxe, ganz unterbleibt, um wel- che sodann die Partey eigens einzuschreiten, und sich über die Saumseligkeit der schuldigen Taxen-Entrichtung standhaft auszuweisen hat.

§. 14493.

Wie sich die Stabs- und
 Ober-Officiere zu legitimis-
 ren haben, deren adeliges
 Herkommen nicht notorisch ist.
 Hth. am 8. Feb. 763.

Stabs- und Ober-Officiere, deren adeliges Herkommen nicht ohnehin notorisch ist, sollen wegen der sich zueignenden Prärogative des Adelstandes mittelst einer schriftlich einzu- reichenden authentischen Urkunde sich legitimiren.

Formular Nr. 1.

Verzeichniß,

an was für einem Tage und Jahre nachbenannter Officier des N. N. Regiments, dann in welcher Eigenschaft er bey dem Militär zu dienen angefangen hat; was für Chargen er durchgegangen, und in welchen Jahren und Datum er in solche bis einschläßig seiner demahl bekleidenden Charge gelangt ist.

Name und Alter bey dem Eintritte.	Ist eingetreten oder avancirt als:									Summa der Dienstjahre.
	Gemeinet.	Gefreyet.	Corporal.	Fourier.	Führer.	Feldw. od. Wachtm.	Adjutant.	Lieutenant.	Ober-Lieutenant.	
Diese Colonnen werden mit dem Datum und den Jahren ausgefüllt.										

Formular Nr. 2.

N. N. Infanterie oder Cavallerie

Regiment N.

Qualifications-Eingabe

über nachstehendes, das Adels-Diplom ansuchendes Individuum.

Charge.	N a m e n.	Gebürtig von	aus	Altersjahre	Dienstjahre	Religion	Ledig	Verheirathet	Haben Kinder	Dienst-Gradiere	Verdienst und Conduite	Exercieur	Ob und welche Medaillen oder Orden er besitzt.	Anmerkung.
---------	------------	--------------	-----	-------------	-------------	----------	-------	--------------	--------------	-----------------	------------------------	-----------	--	------------

II. A b s c h n i t t.

Von der Ertheilung der Kammerherrn-Würde.

§. 14494.

Nur allein jene Individuen können auf das Ehrenzeichen des Kammerherrn-Schlüssels und die mit demselben verbundene Würde Anspruch machen, welche sich mit vier Ahnen väterlicher und mit vier Ahnen mütterlicher Seite ausweisen können, worüber sich der Impetrant gehörig zu legitimiren hat.

Wie viel Ahnen die Individuen auszuweisen haben, welche die Kammererwürde ansprechen.
Hsth. am 16. Apr. 767.

§. 14495.

Ist nun diese Ahnenreihe legal ausgewiesen, so ist weiters erforderlich, daß sowohl die Individuen selbst von untadelhaftem moralischen Charakter seyn, und persönliche Verdienste sich um den Staat erworben haben, in welchem Falle sodann erst um Erlangung dieser eingeschritten und auf das Gesuch Rücksicht genommen werden kann.

Sonstige Eigenschaften derselben.
Hsth. am 8. März 793. G 2583.

§. 14496.

Die Gesuche sind bey Seiner Majestät durch das Oberst-Kammerer-Amt selbst anzubringen, und demselben der Stammbaum und der Conduite-Ausweis beyzulegen, welche Documente aber legal gefertigt seyn müssen.

Verfassung und Einreichung der Gesuche;

§. 14497.

Bev Begnehmung der Gesuche fertigt sodann das Oberst-Kammerer-Amt das Decret aus; der neu ernannte Kammerherr erhält die Weisung, entweder die große mittlere oder kleine Taxe zu bezahlen, und empfängt von dem oben genannten Amte das Ehrenzeichen dieser Würde, den Kammerherrn-Schlüssel.

Bertheilung der Würde und Berichtigung der Taxen.
Hsth. am 7. Jun. 801. G 4578.

§. 14498.

Derselbe wird an einer reichen goldenen Quaste, welche an der rechten Seite des hinteren Rockschopfes am oberen Knopfe befestiget ist, getragen; jene Kammerer aber, welche geheime Räte sind, tragen den Kammerherrn-Schlüssel an reicheren und längeren Quasten.

Decoration dieser Würde.
Hsth. am 8. Jan. 805. G 72.

§. 14499.

Die Kammerherren haben, wenn sie nach ihrer Tour zum Dienste berufen werden, bey Hofe, wenn sie Militäristen sind, in ihrer Uniform zu erscheinen, und dort ihre Dienste zu verrichten, nach deren Beendigung aber wieder zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurück zu kehren.

Obliegenheiten der Kammerer.
Hsth. am 7. Jun. 801. G 4578.
" " 28. Nov. 816. G 7474.

§. 14500.

Wenn Militär ist diese Würde als bloße Ehren-Charge zu betrachten.
Hftb. am 7. Jun. 801. G 4578.

Der eigentliche Dienst-Charakter eines Militär-Officiers, der zugleich Kammerherr ist, bleibt immer der Militär-Charakter; der andere ist bloß eine Ehren-Charge.

§. 14501.

Die Todesfälle der Kammerer sind anzuzeigen, und die Ehrenzeichen dem Hofkriegsrathe zurück zu senden.
Hftb. am 30. Apr. 805. G 1913.

Die Todesfälle der k. k. Kammerer sind allezeit sogleich anzuzeigen, und in den dießfalligen Anzeigen ist der Aufnahme des Verstorbenen dem Familien-Nahmen vorzusetzen.

Der Kammerherrn-Schlüssel des Abgelebten ist dem Hofkriegsrathe einzuschicken.